

BEBAUUNGSPLAN GEWERBEGEBIET II NEUFASSUNG 1. ÄNDERUNG

MIT EINGEARBEITETEM GRÜNORDNUNGSPLAN

GEMEINDE PETERSHAUSEN

Die Gemeinde Petershausen
erläßt aufgrund §§ 2,9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bek. vom
08.12.1986 (BGBl I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat
Bayern (Gemeindeordnung - GO; BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 06.08.1986 (GVBl S. 210), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO; BayRS
2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.08.1986 (GVBl S. 214), der 4.
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -
BauNVO) i.d.F. der Bek. vom 15.9.1977 (BGBl I S. 1763), zuletzt geändert durch
VO vom 19.12.1986 (BGBl I S. 2665), und der 5. Verordnung über die Ausarbei-
tung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverord-
nung 1981 - PlanzVO 81) vom 30.07.1981 (BGBl I S. 833) diesen Bebauungsplan
als

SATZUNG

Inhalt:	A Festsetzungen
	B Hinweise
	C Begründung
	D Verfahrenshinweise
	E Plandarstellung M. 1 : 1000

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES

Dieser Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 12 BauGB rechtsver-
bindlich.

Planverfasser

REGIERUNGSBAUMEISTER
DIPL.-ING. EMIL KATH
ARCHITEKT BAB

Brucker Straße 77
8060 Dachau 08131/72013
FAX 8847



Planfassung 19.01.1989
16.11.1989
19.04.1990
16.08.1990

Gemeinde *Petershausen*

Ingrid Jör
A. Bgen.



A FESTSETZUNGEN

1. Die nebenstehende Bebauungsplanzeichnung ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
Dieser Bebauungsplan ersetzt alle früheren Festsetzungen.

2. **GELTUNGSBEREICH**



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

3. **ART DER BAULICHEN NUTZUNG: GEWERBEGEBIET**
gemäß § 8 BauNVO.

3.1 Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 BauNVO sind zulässig.

3.2 Wohnungen

3.2.1 Wohngebäude (nur für betriebsangehörige Personen) dürfen nur mit oder nach dem Betriebsgebäude (Werkstätte) errichtet werden.

3.2.2 Der Anteil der Wohnnutzung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung darf nicht größer als 50 % der ausgenutzten Baurechtsflächen sein.

3.2.3 Zulässig sind neben der gewerblichen Nutzung maximal 2 Wohneinheiten pro Baugrundstück.

4. **MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

4.1 NUTZUNGSZIFFERN

4.1.1 **GFZ 0,4** Geschoßflächenzahl

4.1.2 **GRZ 0,3** Grundflächenzahl

4.1.3 Ausnahmen gem. § 17 Abs. 5 BauNVO sind nicht zulässig.

4.1.4 Balkone, Wintergärten bis 10 m² u. Loggien bleiben bei d. Ermittlung der Grundfläche bzw. Geschoßfläche unberücksichtigt.

4.2 ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE

Zulässig sind maximal 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze (sofern im Rahmen der festgesetzten Wandhöhen und Firsthöhen möglich).

4.3 WANDHÖHEN

WH 6,5

höchstzulässige Wandhöhe, z.B. 6,50 m
(von OK Gelände bis OK Dachkonstruktion an den Traufseiten).

4.4 FIRSHÖHEN

FH 9,5

höchstzulässige Firsthöhe, z.B. 10,50 m
(von OK Gelände bis OK Dachkonstruktion im Firstbereich).

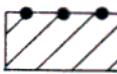
5. DACHFORMEN

- 5.1 Zulässig sind grundsätzl. alle Dachformen, soweit sie im Rahmen der städtebaulichen Einbindung und in ihrer Beziehung zueinander harmonieren und sonstigen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes nicht widersprechen.
- 5.2 SD Zulässig sind nur Satteldächer mit roter Plattendeckung, Dachneigung 38 - 48 Grad.
- 5.3  Firstrichtung zwingend festgesetzt

6. BAUWEISE

- 6.1 Am Ortsrand siehe Abschn. 7.2.
- 6.2 Für alle Bauflächen, die nicht nach Abschnitt 7.2 festgesetzt sind, ist die Bauweise nach folgenden Maßgaben geregelt:
- 6.2.1 Grenzanbau im Rahmen der Baugrenzen ist jeweils nur auf einer seitlichen Grundstücksgrenze zulässig.
- 6.2.2 Wird nicht an die Grenze gebaut, gelten die gesetzlichen Abstandsflächenregeln.
- 6.3 An den Grenzen zusammengebaute bauliche Anlagen sind baulich und gestalterisch aufeinander abzustimmen.
- 6.4 GELÄNDEAUFSCHÜTTUNGEN UND ABLAGERUNGEN sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
- 6.5 **MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE 1500 m²**
Eine sinnvolle Bebaubarkeit und Erschließung muß bei einer Grundstücksteilung gewährleistet sein.

7. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

- 7.1  Baugrenze
Abweichungen von den Baugrenzen sind gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO zulässig.
- 7.2  **BEBAUUNG IM ORTSRANDBEREICH**
(Abgrenzung zu den anschließenden Bauflächen = Perlschnur.) Für diesen Bereich gelten folgende zusätzlichen Festsetzungen:
- 7.2.1 Es sind ausschließlich Gebäude mit geneigten Satteldächern zulässig (Einbindung in die Landschaft).
- 7.2.2 Sofern Wohnungen/Wohngebäude errichtet werden, sind diese nur in diesem Teil des Baugrundstückes zulässig (Gartenbereiche am Ortsrand).
- 7.2.3 LÄNGE DER GEBÄUDE in diesem Bereich i.S. der OFFENEN BAUWEISE:
gemessen parallel zum nordöstlichen und südöstlichen Ortsrand
- auf Fl.-Nr. 1216/18 maximal 35 m
- auf Fl.-Nr. 1216/10 maximal 35 m (nordöstl.) bzw. 21 m (südöstl.)
- auf den restlichen Parzellen maximal 26 m.
- 7.2.4 GRENZABSTÄNDE z. Sicherung einer optisch wirksamen lockeren Reihung:
gemessen parallel zum nordöstlichen Ortsrand mindestens 5 m,
gemessen parallel zum südöstlichen Ortsrand mindestens 7 m.

8. GARAGEN UND KFZ-STELLPLÄTZE

- 8.1. Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze und Garagen richtet sich nach dem vom Gemeinderat festgelegten Stellplatzschlüssel.
- 8.2 Garagen und Stellplätze sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
- 8.3 Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
- 8.4 Die Bauweise und die äußere Gestaltung der oberirdischen Garagengebäude ist entspr. den Festsetzungen und Hinweisen für die Gebäude vorzunehmen.
- 8.5 Zusammengebaute Garagen müssen gleiche Traufhöhe und gleiche Dachform erhalten.
- 8.6 Im Ortsrandbereich (Abschnitt 7.2) sind Garagen nur im Rahmen der besonderen Festsetzungen über die Gebäudeabmessungen und Grenzabstände zulässig (offene Bauweise / optisch wirksame lockere Reihung).
- 8.7 Im Bereich der festgesetzten Grünflächen (Abschn. 15.1.2) sind Stellplätze nicht zulässig.
- 8.8 offene Stellplätze sind in Abschnitten von höchstens 7,5 m durch Baumgräben mit je 1 Großbaum gemäß Abschn. 15.1.1 zu gliedern und zu begrünen.
- 8.9 Besucherparkplätze sind im Bereich der Vorgärten, die nicht im Plan mit Pflanzgebot gem. Abschn. 15.1.2 festgesetzt sind, straßennah als Senkrechtparkbuchten zu platzieren.

9. ZUSÄTZL. VORSCHRIFTEN ZUR ÄUSSEREN GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN - ALLGEMEIN

- 9.1 Alle Gebäude, Garagen, Nebengebäude, Mauern u. Einfriedungen sind in Form, Material und Farbe aufeinander abzustimmen und im Sinne eines organischen Ortsbildes zu gestalten.

10. ZUSÄTZL. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN - ORTSRANDBEREICH ABSCHNITT 7.2

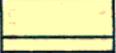
10.1 DÄCHER

- 10.1.1 Dachflächen von Hauptgebäuden und Garagengebäuden sind nur in naturroter oder rotbrauner Plattendeckung zulässig.
- 10.1.2 Untergeordnete Nebengebäude bis 15 qm Grundfläche sowie untergeordnete Anbauten wie Überdachungen von Terrassen und Balkonen, Vorbauten oder Erkern können auch mit Blechdeckung versehen werden.
- 10.1.3 Blechdächer müssen in Kupfer oder Zink (Titanzink) ausgeführt werden.
- 10.1.4 Dachüberstände dürfen an der Traufe maximal 60 cm, am Ortgang max. 30 cm betragen.
Ausgenommen sind Balkonüberdachungen, wenn Sie mit dem Balkon konstruktiv verbunden sind.

- 10.1.5 Vorgezogene Überdachungen untergeordneter Bauteile wie Balkon-, Terrassen- oder Eingangsüberdachungen etc. sollen in leichten Konstruktionen, z.B. Holz, Stahl, Glas, dünne Betonplatten, ausgeführt werden. Auskragende massive Betonplatten und -balken sowie massive Balkonbrüstungen etc. sind nicht zulässig.
- 10.1.6 Dachaufbauten
- 10.1.6.1 Dacheinschnitte mit stehenden Fenstern sind unzulässig.
- 10.1.6.2 Liegende Dachflächenfenster dürfen eine Größe von 1,00 qm nicht überschreiten.
Je Dachfläche und Haus sind max. zwei Dachflächenfenster zulässig.
- 10.1.6.3 Dachgauben sind ab 40 Grad Dachneigung zulässig. Breite der Einzelgaube max. 1,30 m. Breite der Gauben/Gebäudelänge insgesamt höchstens 1/3. Gaubenhöhe max. 2.00 m. Gaubenabstand untereinander mindestens 1,2 m und zur Giebelwand mindestens 3,00 m.
- 10.1.6.4 Auf den Dächern von Garagen und Nebengebäuden sind Dachgauben und liegende Fenster über 0,25 qm nicht zulässig.
- 10.1.6.5 Dachform u. Eindeckung d. Gauben sind auf das Hauptdach abzustimmen.
- 10.2 **FASSADENGESTALTUNG**
- 10.2.1 Die Fassaden der Gebäude und Nebengebäude sind zu verputzen, oder unauffällig zu verkleiden.
- 10.2.2 Stark auffallende Verkleidungen, Putzstrukturen und Zierputze sind unzulässig.
- 10.2.3 **FARBGESTALTUNG**
- 10.2.3.1 Alle Fassaden sind in zurückhaltender Farbgebung zu gestalten. Dunkle Fassadenanstriche sind unzulässig.
Hölzer sollen hell gestrichen bzw. imprägniert werden.
- 10.2.3.2 Nicht zulässig sind grelle oder metallisch glänzend wirkende Materialien, mit Ausnahme von Kupferblech und Titanzink.
- 10.3 Ausnahmen v. den Gestaltungsvorschriften dieser Satzung sind möglich, wenn eine gute architektonische Lösung vorliegt.
Die Ausnahmen bedürfen der besonderen Zustimmung durch Gemeinde und Baugenehmigungsbehörde. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
11. **VERSORGUNG UND ENTSORGUNG**
- 11.1 Plätze für Abfallbehälter sind in den Gebäuden, Garagenbauten oder Einfriedungen zu integrieren.
- 11.2 Elektroversorgung, Erdkabel u. Verteilerschränke sind in die Einfriedungen der Privatgrundstücke zu integrieren.
12. Das Abstellen von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen aller Art, sowie oberirdischen Lagerbehältern für flüssige oder gasförmige Stoffe im Freien ist unzulässig.
Wohnwagen dürfen nur so abgestellt werden, daß sie von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche aus gegen Einblicke geschützt sind.

13. ÖFFENTLICHE ERSCHLIESSUNG UND ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

13.1  Straßenbegrenzungslinie

13.2  Straßenverkehrsfläche Fahrbahn und Fußwege

13.3  öffentliche Grünflächen

13.4 Die Gemeinde ist berechtigt, im Rahmen der Ausführungsplanung die inneren Abgrenzungen der unterschiedlichen Flächenkategorien zu verändern.

13.5  Zufahrts- und Ausfahrtsverbot

13.6  Sichtflächen mit Maßangabe in Metern
Bauliche Anlagen, Einfriedungen, Anpflanzungen und Ablagerungen aller Art dürfen innerhalb der Sichtflächen nicht angelegt werden, soweit sie mehr als 0,8 m über Fahrbahnoberfläche hinausragen.

14. EINFRIEDUNGEN

14.1 Straßenseitig und am Ortsrand sind sockellose Maschendrahtzäune bis zu 2,0 m Höhe zulässig.
Diese Zäune sind mit freiwachsenden einheimischen Laubhecken zu hinterpflanzen.
Pflanzdichte: 1 Strauch pro qm bzw. pro lfm.

14.2 Einfriedungen der seitlichen Grundstücksgrenzen wie 14.1.
In diesen Bereichen zwischen den Baugrundstücken sind auch berankte Mauern oder berankte geschlossene Zäune zulässig.

14.3 OFFENE PERGOLEN
sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

15. GRÜNORDNUNG

15.1 GRÜNORDNUNG AUF PRIVATEN FLÄCHEN

15.1.1  An d. im Plan bezeichneten Stelle ist ein großkroniger einheimischer Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten.
Arten: Berg- od. Spitzahorn, Esche, Ulme, Eiche, Weide, Linde, Silberpappel, Vogelkirsche, Birke, Buche, Roterle.

15.1.2  Ortsrandeingrünung bzw. Schutzpflanzung, bestehend aus einheim. Laubgehölzen. Pflanzhöhen abgestuft.
Es muß ein geschlossener dichter Grüngürtel von mindestens 3,50 m Höhe entstehen.

Arten:

Bäume gem. 15.1.1;

freiwachsende heimische Straucharten: Strauchweiden, Hasel, Heckenrose, Heckenkirsche, Holler, Weißdorn, Schlehe, wolliger Schneeball, Wasserschneeball, Hartriegel etc.;

kleinkronige Laubbäume: Traubenkirsche, Feldahorn, Eberesche, Hainbuche etc.;

Pflanzgröße f. Kleinbäume ca. 250 bis 300 cm, Heister; Sträucher als 2 x verschulte Ware, 80 bis 150 cm Größe.

15.1.3 Die Oberflächen von nicht eingefriedeten Vorgärten sind hinsichtlich Material, Bepflanzung und Gestaltung den öffentlichen Flächen anzupassen. Sie dürfen nicht versiegelt werden. Befestigte Flächen, Pflasterungen und Plattenbeläge sind mit offener Rasenfuge herzustellen, so daß das Niederschlagswasser nach Möglichkeit versickern kann.

15.1.4 Mit den Bauplänen sind Freiflächengestaltungspläne einzureichen.

15.1.5 Durchgrünung der Baugrundstücke
Die Grundstücksgrenzen, die nicht mit Pflanzgebot gem. Abschnitt 15.1.2 belegt sind, und die nicht angebaut werden, sind mindestens auf 2 m Breite entspr. Abschn. 15.1.2 zu bepflanzen. Sofern die Grenzen gemeinsam bepflanzt werden, reduziert sich die Breite auf insgesamt 3 m.

15.1.6 Nicht betrieblich genutzte Flächen sind zu begrünen.

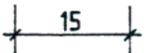
15.2 GRÜNORDNUNG UND GESTALTUNG DER ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN

15.2.1 Die auf den öffentlichen Flächen dargestellten Baumpflanzungen können im Rahmen der Ausführungsplanung der Gemeinde verändert werden und z.T. auch entfallen.

15.2.2 Die Oberflächen der Wege sind, soweit technisch, rechtlich u. funktionell möglich bzw. sinnvoll zu begrünen bzw. mit offener Fuge herzustellen. Versiegelungen sind auf das technisch notwendige Maß zu beschränken.

16. ABWASSERBESEITIGUNG

Die Abwässer werden im Mischsystem in die Ortskanalisation eingeleitet.

17.  Maßfestsetzung in Metern, z.B. 15,0 m

18.  Umformerstation

19. IMMISSIONSSCHUTZ

19.1 In dem Teil des Gewerbegebietes "C" und der südlichen Parzelle des Gebietes "A" sind nur Betriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören (§ 6 BauNVO). Betriebe mit Nachtarbeit von 22.00 bis 7.00 Uhr sind in diesem Bereich nicht zulässig.

19.2 In den Teilbereichen "D" und "A" (ausgenommen davon ist die südliche Parzelle des Gebietes "A") sind nur Betriebe zulässig, deren immisionswirksames, flächenhaftes Immissionsverhalten einen flächenbezogenen Schalleistungspegel von 60 dB(A) tags und 48 dB(A) nachts, nicht überschreitet.

Der Nachweis, daß vorgenannter Schalleistungspegel nicht überschritten wird, ist zusammen mit Bauanträgen anhand geeigneter schalltechnischer Gutachten zu erbringen.

Dieser Nachweis entfällt bei Betrieben ohne Nachtarbeit.

19.3  von geräuschemittierenden Aktivitäten freizuhaltenen Grundstücksflächen

20.  Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen (Perlschnur)

B H I N W E I S E

1. 925/5 Flurstücksnummer
2.  Flurstücksgrenze mit Grenzstein
3.  Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
4.  Bestehende Gebäude und Nebengebäude
5.  Planbereich, auf den sich spezifische Festsetzungen beziehen.
6. Betriebe mit hohem oder chemikalienhaltigen Abwässern sind dem Wasserwirtschaftsamt zu melden.
7. **Lärmimmissionen:**
- 7.1 Wohn- und Schlafräume sollen auf der lärmabgewandten Gebäudeseite (Emittent Bahnlinie) angeordnet werden.
- 7.2 Fenster v. Schlafräumen sollen der Lärmschutzklasse 2 u. die Fenster der übrigen Aufenthaltsräume der Lärmschutzklasse 1 nach VDI 2719 entsprechen.
- 7.3 Hinsichtlich der Lärmeinwirkungen von der Bahnlinie auf das Gewerbegebiet II, sowie auch hinsichtlich der Lärmemissionen durch das Gewerbegebiet II auf angrenzende Baugebiete wird auf das Gutachten der Fa. ACCON GmbH - ACB 1089-609-699 vom 24.10.1989 verwiesen. Die Ergebnisse dieses Gutachtens sind in den Bebauungsplan eingeflossen. Ebenso die zusätzlichen Forderungen der Immissionsschutzbehörde im Landratsamt.

C

B E G R Ü N D U N G

Die Fassung dieser 1. Änderung bezieht sich auf die Geltungsbereichsgrenzen des derzeit gültigen Planes Gewerbegebiet II in der genehmigten Fassung vom 6.3.1980, genehmigt gemäß Bescheid v. 18.7.1980, Nr. 40/610/4/3 (19/79).

An der Flächenbilanz (private und öffentliche Flächen) wurden keine Änderungen vorgenommen. Aus darstellungstechnischen Gründen wurde die Marbacher Straße auf volle Breite in den Geltungsbereich aufgenommen; der Zwickel an der Gartenstraße ist entfallen.

Bisher wurde 1 Bauvorhaben (Tennishalle, Fl.-Nr. 1216/21) nach den Maßgaben des bestehenden Bebauungsplanes realisiert. Die öffentlichen Straßen und Wege befinden sich im Ausbau.

Die Planung des gültigen Bebauungsplanes stammt aus den Jahren 1979/80 und entspricht nicht mehr in allen Punkten dem Bedarf. Einige Festsetzungen im Detail scheinen zu eng gefaßt; Festsetzungen von großzügigen tiefen Vorgärten, privaten Grünflächen und breiten Grünstreifen stehen einer Reihe von Anfragen bzw. Anträgen an die Gemeinde entgegen.

Um diesen Wünschen nachzukommen ist es erforderlich, den Bebauungsplan anzupassen. Die Gemeinde hat deshalb in der Sitzung vom 21.4.1988 beschlossen, den Bebauungsplan zu ändern.

Im Wesentlichen werden die Planungsinhalte bezüglich

- Art und Maß der baulichen Nutzung
 - Bauweise
 - Erschließung
 - Parzellierung
 - Immissionsschutz
 - Grundlagen der Grünordnung
 - Grundlagen der Gestaltung
- in dieser 1. Änderung übernommen.

Geändert wurden insbesondere die Breite der privaten Grüngürtel zur Marbacher Straße und im Inneren des Plangebietes.

Entfallen ist der südwestliche private Grüngürtel auf den Fl.-Nr. 1216/24 u. 1216/2, weil eine ausreichende Abschirmung und Eingrünung durch intensive Bepflanzung des öffentlichen Grünstreifens Fl.-Nr. 1159/42 erreicht wird.

Geändert wurden des weiteren z.T. die Vorgartentiefen innerhalb des Gewerberinges. Auf eine Festlegung von KFZ-Stellplätzen im Einzelnen wurde verzichtet um einen größeren Planungsspielraum einzuräumen.

Geändert wurden in den Plangevierten A, B und C die Darstellungen der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. der Baugrenzen: hier wird ein größerer Planungsspielraum eingeräumt.

Einseitiger Grenzanbau (6.2.1 der Festsetzungen) soll zugelassen werden, weil dadurch eine bessere Nutzung der relativ kleinen Grundstücke gegeben ist und weil dies auch nach dem bestehenden Bebauungsplan so möglich war.

Im Detail geändert haben sich, was die Gebäude betrifft, insbes. die Festsetzungen über Trauf- u. Firsthöhen u. über die Dachformen. Hier wurde den gewerblichen Bedürfnissen durch maßvolle Erhöhung der Bauten Rechnung getragen.

Die Formulierungen im Detail sind den neueren Bebauungsplänen der Gemeinde angepaßt.

Das Ziel einer Gestaltung des Ortsrandes nach städtebaulichen, gestalterischen und landschaftsökologischen Gesichtspunkten bleibt jedoch weiterhin Planungsgrundlage. Deshalb werden für diese empfindlichen Bereiche die Festsetzungen über bauliche Gestaltung und Grünordnung weiterhin aufrecht erhalten.

D VERFAHRENSHINWEISE

1. Änderungsbeschluß (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat hat die ~~Aufstellung~~/Änderung des Bebauungsplanes in seiner Sitzung vom 21.04.1988 beschlossen.
Der Beschluß wurde mit Bekanntmachung vom 06.05.1988 ortsüblich bekanntgemacht.

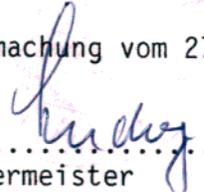
2. Öffentliche Unterrichtung und Anhörung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Die öffentliche Unterrichtung und Anhörung fand vom 06.03.1989 bis 14.04.1989 im Rathaus Petershausen statt (Bekanntmachung vom 23.02.1989).

3. Öffentliche Auslegung - Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der vom Gemeinderat gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung vom 06.12.1989 bis 19.01.1990 im Rathaus Petershausen öffentlich ausgelegt.
Auf die öffentliche Auslegung wurde mit Bekanntmachung vom 27.11.1989 hingewiesen.

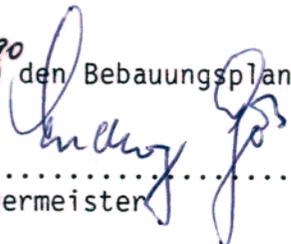
Gemeinde Petershausen, 22.1.1990

.....
1. Bürgermeister  

4. Satzungsbeschluß (§ 10 BauGB)

Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom ~~19.04.1990~~ ^{16.08.1990} den Bebauungsplan (Zeichnung und Text) als Satzung beschlossen.

Gemeinde Petershausen, ~~19.04.1990~~ ^{16.08.1990}

.....
1. Bürgermeister  

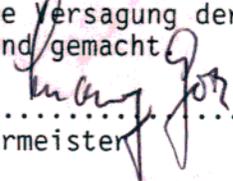
5. Genehmigung bzw. Anzeige (§ 11 BauGB i.V.m. § 2 der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch v. 7.7.1987)

Das Landratsamt Dachau hat den Bebauungsplan mit Schreiben vom, Nr. genehmigt.

bzw.

Vom Landratsamt Dachau wurde mit Schreiben vom ~~26.6.1990~~ ^{26.6.1990}, Nr. ~~40/6.10.4/3~~ ^{40/6.10.4/3} keine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde, geltend gemacht

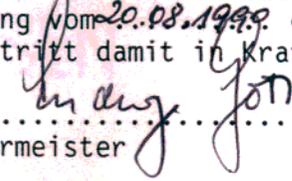
Gemeinde Petershausen, 16.08.1990

.....
1. Bürgermeister  

6. Bekanntmachung (§ 12 BauGB)

Der genehmigte bzw. angezeigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom ~~22.8.1990~~ ^{22.8.1990} bis ~~1.10.1990~~ ^{1.10.1990} im ~~Rathaus Petershausen~~ öffentlich ausgelegt. Genehmigung bzw. Anzeige sind durch Bekanntmachung vom ~~20.08.1990~~ ^{20.08.1990} ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan tritt damit in kraft.

Gemeinde Petershausen, 20.08.1990

.....
1. Bürgermeister  

Gegen diesen Bebauungsplan wurde vom Landratsamt Dachau mit Bescheid vom 26.6.90, Az. 40/610-4/3 nach § 11 Abs. 3 S. 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung zum BauGB keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde.

Dachau, den 4. Sept. 1990
Landratsamt Dachau
i.A.



Wehner

Wehner
Oberregierungsrat

0991.80.2A

0991.80.2A

0991.80.2A

0991.80.2A

0991.80.2A

0991.80.2A

0991.80.2A